OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-000242/6/Gf/Mu

Datum: Linz, 15. Dezember 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des R S, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Vöcklabruck vom 23. Mai 2017, Zl. BHVBSanR-2016-406447/8-NE, wegen Übertretungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes

z u R e c h t e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe hinsichtlich der Tatanlastung zu Pkt. A) des angefochtenen Straferkenntnisses mit 150 Euro und die diesbezügliche Ersatzfreiheitsstrafe mit 3 Stunden, die Geldstrafe hinsichtlich der Tatanlastung zu Pkt. B) des angefochtenen Straferkenntnisses mit 250 Euro und die diesbezügliche Ersatzfreiheitsstrafe mit 5 Stunden und die Geldstrafe zu Pkt. C) des angefochtenen Straferkenntnisses mit 500 Euro und die diesbezügliche Ersatzfreiheitsstrafe mit 10 Stunden festgesetzt wird; im Übrigen wird diese hingegen abgewiesen.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich nach § 52 Abs. 8 VwGVG auf insgesamt 90 Euro; für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich war kein Kostenbeitrag vorzuschreiben.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Ablauf des Behördenverfahrens

1. Mit Schreiben des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vom 9. November 2016, Zl. 2016-361891/23-Hn, wurde gegen den Rechtsmittelwerber wegen des Verdachtes einer Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck erstattet.

Dieser zufolge hätten zwei Lebensmittelaufsichtsorgane gemäß den §§ 35, 53, 54 und 55 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl I 13/2015, in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 144/2015 (im Folgenden: LMSVG) am 14. September 2016 um 8:30 Uhr in den Betriebsräumlichkeiten des Vereines „N A“ eine Kontrolle vornehmen wollen. Diese sei allerdings seitens des Beschwerdeführers verweigert worden, obwohl nach § 38 Abs. 1 Z. 1 LMSVG ein Lebensmittelunternehmer dazu verpflichtet sei, Kontrollvorgänge gemäß den §§ 35, 53, 54 und 55 LMSVG zu dulden; außerdem habe der Rechtsmittelwerber die von den Aufsichtsorganen über die Herkunft der Produkte und Zutaten verlangten Informationen weder bekannt gegeben noch innerhalb der gesetzten Nachfrist bis 30. September 2016 nachgereicht. Schließlich sei festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer entgegen § 10 Abs. 1 LMSVG die nach der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung, BGBl II 231/2009 (im Folgenden: LMH-ZulV), erforderliche Zertifizierung nicht beim Landeshauptmann für Oberösterreich beantragt gehabt habe; denn danach dürften Lebensmittelunternehmer in der EU hergestellte Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur in Verkehr bringen, wenn sie ausschließlich in Betrieben bearbeitet und behandelt wurden, die bei der zuständigen Behörde registriert oder von dieser zugelassen wurden.

2. Aufgrund dieser Anzeige hat der Bezirkshauptmann von Vöcklabruck am 31. Jänner 2017 hinsichtlich drei divergierender Tatanlastungen eine Strafverfügung erlassen.

3. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Einspruch erhoben und diesen im Wesentlichen bloß damit begründet, dass er die Strafverfügung nur als Entwurf bzw. als Informationsschreiben ohne jegliche Rechtsverbindlichkeit werte, da diese nicht mit einer leserlichen Unterschrift versehen sei. Hinsichtlich der Amtssignatur wurde vorgebracht, dass eine solche nur innerhalb des behördlichen Schriftverkehrs maßgeblich sein könne, und selbst dann nur, wenn eine handschriftliche Signatur auf Grund von technischen Übertragungen nicht möglich sei.

Ein ordnungsgemäßer schriftlicher Verwaltungsakt läge sohin erst dann vor, wenn die zugestellte Ausfertigung eines Schriftstückes den vollen Namen des Unterzeichners trage.

4. Im Zuge des hierauf von der belangten Behörde durchgeführten ordentlichen Ermittlungsverfahrens wurde der Rechtsmittelwerber zunächst mit Schreiben vom 13. März 2017, Zl. BHVBSanR-2016-406447/4-NE, dazu aufgefordert, sich zum gegenständlichen Tatvorwurf inhaltlich zu rechtfertigen.

5. In seiner Stellungnahme vom 17. März 2017 wendete der Rechtsmittelwerber neuerlich bloß ein, dass das Aufforderungsschreiben mit keiner leserlichen Unterschrift versehen worden sei und er dieses daher nur als einen Entwurf bzw. als ein Informationsschreiben ohne jegliche Rechtsverbindlichkeit ansehe.

6. Mit Straferkenntnis vom 23. Mai 2017, Zl. BHVBSanR-2016-406447/8-NE, hat der Bezirkshauptmann von Vöcklabruck über den Rechtsmittelwerber drei Geldstrafen in Höhe von jeweils 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 96 Stunden; Verfahrenskostenbeitrag: insgesamt 300 Euro) verhängt, weil er es als Außenvertretungsbefugter des verfahrensgegenständlichen Vereines zu verantworten habe, dass dieser am 14. September 2016 um 8:30 Uhr einerseits die Durchführung einer Kontrolle in seinem Lebensmittelunternehmen verweigert habe; außerdem habe er die von den Aufsichtsorganen verlangten Informationen über die Herkunft der Produkte und Zutaten weder vor Ort noch im Zuge einer ihm bis zum 30. September 2016 gesetzten Nachfrist bekannt gegeben; und schließlich habe er auch die nach der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung erforderliche Zertifizierung nicht beantragt. Dadurch habe er eine Übertretung des § 90 Abs. 4 Z. 2 i.V.m. § 38 Abs. 1 Z. 1 LMSVG und i.V.m. Art. 3 Z. 3 und Z. 8 der VO (EG) 178/2002, eine Übertretung des § 90 Abs. 4 Z. 2 i.V.m. § 38 Abs. 1 Z. 4 LMSVG und i.V.m. Art. 3 Z. 3 und 8 der VO (EG) 178/2002 sowie eine Übertretung des § 90 Abs. 4 Z. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 LMSVG und i.V.m. § 2 Abs. 1 LMH-ZulV und i.V.m. Art. 3 Z. 3 und Z. 8 der VO (EG) 178/2002 begangen, weshalb er nach § 90 Abs. 4 Z. 2 LMSVG (zwei Mal) und nach § 90 Abs. 4 Z. 1 LMSVG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass die dem Rechtsmittelwerber angelasteten Übertretungen auf Grund der entsprechenden Feststellungen der am 14. September 2016 eingeschrittenen Lebensmittelaufsichtsorgane und der Anzeige des Amtes der Oö. Landesregierung vom 9. November 2016 als erwiesen anzusehen seien.

Im Zuge der Strafbemessung seien mehrere einschlägige Verwaltungsübertretungen als erschwerend gewertet sowie die ungünstigen Einkommens-, Vermögens-

und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers (durchschnittlicher jährlicher Unternehmensverlust: 5.582 Euro; Sorgepflicht für ein minderjähriges Kind; Verbindlichkeiten in Höhe von 300.000 Euro; kein Vermögen) entsprechend berücksichtigt worden.

9. Gegen dieses ihm am 26. Mai 2017 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 7. Juni 2017 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich.

Darin wird – in Frageform – vorgebracht bzw. zur Debatte gestellt, dass eine Herstellung traditioneller Lebensmittel (wie Kochkäse, Graukäse und Rohmilchbutter) in Form einer Direktvermarktung vor dem Hintergrund der strengen rechtlichen Regelungen immer schwieriger bzw. unmöglich werde. Außerdem sei nicht nachvollziehbar, weshalb die verfahrensgegenständliche Kontrolle nicht zuvor angemeldet worden sei – dies ganz abgesehen davon, dass von ihm bereits erteilte Informationen offenbar bewusst stets zum Nachteil des Betriebes des Rechtsmittelwerbers verwendet worden seien. Schließlich sei dem Verein auf Grund der gepflogenen behördlichen Praktiken mittlerweile bereits ein Schaden in Höhe von insgesamt 50.000 Euro entstanden.

Aus diesen Gründen wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung der Verwaltungsstrafverfahren beantragt.

10. Mit Schreiben vom 10. Juli 2017 hat die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck den Bezug habenden Akt – ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung – dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorgelegt.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen ein Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig anzusehen.

2. Weil diesbezüglich weder im LMSVG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch (seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen) Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zu Zl. BHVBSanR-2016-406447/11-NE sowie im Wege der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung am 11. Dezember 2017, zu der als Parteien der Beschwerdeführer und FOI H N als Vertreterin der belangten Behörde sowie die Zeugen C H und Ing. S S erschienen sind.

Im Zuge dieser Beweisaufnahme konnte der bereits oben unter I. dargestellte, vom Beschwerdeführer in vollem Umfang unbestritten gebliebene Sachverhalt als erwiesen festgestellt werden.

Im Übrigen wird das Verhandlungsprotokoll (ONr. 5 des hg. Aktes – siehe BEILAGE) zum integrierenden Bestandteil der Begründung des gegenständlichen Erkenntnisses erklärt.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich über die vorliegenden Beschwerden erwogen:

1.1. Gemäß § 90 Abs. 4 Z. 2 i.V.m. § 38 Abs. 1 Z. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl I 13/2015, in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 144/2015 (im Folgenden: LMSVG), begeht u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro zu bestrafen, der als Unternehmer i.S.d. Art. 3 Z. 3 der VO (EG) 178/2002 (sog. „Lebensmittel-Basis-Verordnung“) Lebensmittel gemäß Art. 3 Z. 8 VO 178/2002 in Verkehr bringt, die in § 35 LMSVG i.V.m. vorgesehenen Kontrollvorgänge nicht duldet.

Nach § 35 LMSVG haben die Aufsichtsorgane bei ihren Kontrollen (in Entsprechung zu Art. 8 der VO [EG] 882/2004) u.a. im Rahmen der einzurichtenden Qualitätsmanagementsysteme nach schriftlich festgelegten Verfahren vorzugehen (vgl. § 35 Abs. 1 LMSVG). Hierbei sind sie befugt, alle für die amtliche Kontrolle maß-

geblichen Nachforschungen anzustellen und dabei insbesondere die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Transportmittel zu betreten, die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und Personen zu befragen (Abs. 2). Die Kontrolle hat während der Geschäfts- oder Betriebszeit stattzufinden und ist in der Regel ohne Vorankündigung durchzuführen (Abs. 3).

Gemäß Art. 3 Z. 3 der VO 178/2002 bezeichnet der Ausdruck „Lebensmittelunternehmer“ alle natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden; nach Art. 3 Z. 8 der VO 178/2002 ist unter „Inverkehrbringen“ das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie der Verkauf, der Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst zu verstehen; und schließlich bedeutet „Primärproduktion“ gemäß Art. 3 Z. 17 der VO 178/002 die Erzeugung, die Aufzucht oder den Anbau von Primärprodukten einschließlich Ernten, Melken und landwirtschaftlicher Nutztierproduktion vor dem Schlachten, wobei auch das Jagen und Fischen sowie das Ernten wild wachsender Erzeugnisse mit umfasst ist.

1.2. Gemäß § 90 Abs. 4 Z. 2 i.V.m. § 38 Abs. 1 Z. 4 LMSVG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro zu bestrafen, der als Unternehmer, der Lebensmittel in Verkehr bringt, den Aufsichtsorganen die von diesen begehrten Auskünfte – insbesondere über Herstellung, Bearbeitung, Herkunft und Abnehmer von Waren sowie über alle Betriebe des Unternehmens einschließlich Transportmittel, nicht erteilt oder – falls dies nicht möglich ist – diese Informationen nicht binnen einer vom Aufsichtsorgan festgesetzten Frist nachreicht.

1.3. Nach § 90 Abs. 4 Z. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 LMSVG und i.V.m. § 2 Abs. 1 der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung, BGBl II 231/2009 (im Folgenden: LMH-ZulV), begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro zu bestrafen, der als Unternehmer, der Lebensmittel in Verkehr bringt, für seinen Betrieb keine Zulassung beim Landeshauptmann beantragt hat, obwohl eine solche nach Art. 4 Abs. 1 lit. b der VO 853/2004 (EG) betreffend spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs vorgeschrieben ist und die in Art. 4 Abs. 2 der VO 853/2002 genannten Ausnahmen nicht zum Tragen kommen.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 der VO 853/2002 gilt die Registrierungs- bzw. Zulassungspflicht nicht, wenn es sich um Betriebe handelt, die lediglich der Primärproduktion, zuzurechnen sind, oder wenn es sich nur um Transporttätigkeiten bzw. Tätigkeiten

zur Lagerung von Erzeugnissen, deren Lagerung keiner Temperaturregelung bedarf, oder um Unternehmen handelt, die Einzelhandelstätigkeiten betreiben, die nicht unter diese Verordnung fallen.

2. Vor diesem rechtlichen Hintergrund ergibt sich für den vorliegenden Fall zunächst Folgendes:

2.1. Der Beschwerdeführer ist – allseits unbestritten – Lebensmittelunternehmer i.S.d. Art. 3 Z. 3 der VO 178/2002, der Lebensmittel tierischen Ursprungs – nämlich v.a. Butter und verschiedene Arten von Käse – i.S.d. Art. 3 Z. 8 der VO 178/2002 durch Lagerung und Verkauf in Verkehr bringt, wobei die Ausnahmeregelungen des Art. 4 Abs. 2 lit. a bis lit. d der VO 853/2002 in Bezug auf die Zulassungspflicht nicht zum Tragen kommen, weil es sich einerseits nicht bloß um eine Primärproduktion für den häuslichen Gebrauch i.S.d. Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz der VO 178/2002 bzw. des Art. 2 lit. a der VO 852/2004 bzw. des Art. 1 Abs. 3 lit. a der VO 853/2004 handelt und andererseits weder bloße Transporttätigkeiten durchgeführt noch Erzeugnisse, deren Lagerung keiner Temperaturregelung bedarf, gelagert werden noch solche Einzelhandelstätigkeiten vorliegen, bei denen die Abgabe von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ausschließlich von einem Betrieb des Einzelhandels an andere Betriebe des Einzelhandels erfolgt und diese nach innerstaatlichem Recht eine nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang darstellen.

2.2. Die in der Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung, BGBl II 108/2006 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl II 210/2012 (im Folgenden: LMH-DV), vorgesehenen Sonderregelungen kommen im gegenständlichen Fall deshalb nicht zum Tragen, weil – soweit diese vorliegend sachverhaltsbezogen einschlägig wären – die bzw. der vom Beschwerdeführer verarbeitete Rohmilch bzw. Rohrahm nicht i.S.d. § 3 LMH-DV von Tieren aus eigener Haltung stammt.

Davon ausgehend brauchte auch nicht untersucht werden, ob gegenständlich eine direkte Abgabe von bloß „kleinen Mengen“ (gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. c) der VO 852/2004 i.V.m. Art. 2 Z. 2 der VO 853/2004 und § 1 der LMH-DV) bestimmter Lebensmittel – nämlich: Rohmilch bzw. Rohrahm – an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die diese direkt an den Endverbraucher abgeben, vorliegt.

2.3. Insgesamt ergibt sich daher, dass der Verkauf der vom Rechtsmittelwerber hergestellten Lebensmittel in vollem Umfang den Hygieneanforderungen der VO 178/2002, der VO 852/2004 und der VO 853/2004 entsprechen muss.

3.1. Soweit es die Anlastung einer Übertretung des § 90 Abs. 4 Z. 2 i.V.m. § 35 und § 38 Abs. 1 Z. 1 LMSVG sowie i.V.m. Art. 3 Z. 3 und Z. 8 der VO (EG) 178/2002 betrifft (Nichtduldung einer Kontrolluntersuchung; vgl. lit. A) des angefochtenen

Straferkenntnisses), wurde vom Beschwerdeführer gar nicht in Abrede gestellt, diesbezüglich tatbestandsmäßig gehandelt zu haben; Gleiches gilt auch für die Vorwürfe einer Übertretung des § 90 Abs. 4 Z. 2 i.V.m. § 38 Abs. 1 Z. 4 LMSVG (Nichterteilung der von der Behörde bzw. deren Aufsichtsorganen begehrten Auskünfte; vgl. lit. B des angefochtenen Straferkenntnisses) und einer Übertretung des § 90 Abs. 4 Z. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 LMSVG und i.V.m. § 2 Abs. 1 LMH-ZulV und i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. b der VO 853/2004 (Nichtbeantragung der behördlichen Zulassung vor dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln; vgl. lit. C des angefochtenen Straferkenntnisses).

Seine Strafbarkeit ist daher gegeben.

3.2. Im Zuge der Strafbemessung waren folgende Umstände zu berücksichtigen:

3.2.1. Soweit es die Vereitelung der Kontrolle betrifft, hat das zeugenschaftlich einvernommene Lebensmittelaufsichtsorgan angegeben, dass zum Tatzeitpunkt keine Gefahr in Verzug vorlag (weshalb auch kein Versuch unternommen wurde, die beabsichtigte Kontrolle – allenfalls unter Assistenzleistung von Sicherheitsorganen gemäß § 35 Abs. 6 LMSVG – zwangsweise durchzusetzen).

Der Grad der – im Übrigen bloß fahrlässig vorgenommenen – Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Rechtsgutes ist daher als geringfügig anzusehen.

3.2.2. Hinsichtlich der Erteilung der geforderten Auskünfte über die Herkunft der vom Beschwerdeführer zur Herstellung seiner Produkte verwendeten Lebensmittel musste ihm hingegen schon aufgrund der vom Aufsichtsorgan gesetzten Nachfrist klar sein, dass es sich hierbei um eine gesetzlich festgelegte Pflicht handelt; indem er diesem Auftrag jedoch weder zeitgerecht noch auch in der Folge nachgekommen ist, hat er zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt.

3.2.3. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Registrierungspflicht seines Betriebes, zumal er ja sein früheres Unternehmen ohnehin behördlich angemeldet gehabt hatte.

Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass durch diese Tat insofern eine vergleichsweise gravierendere Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit resultierte, als die Zielrichtung dieser Bestimmung offenkundig darin liegt, zu verhindern, dass Lebensmittel, die in hygienisch nicht einwandfrei ausgestatteten Betrieben erzeugt wurden, zu Konsumenten gelangen.

3.2.4. Davon abgesehen war hinsichtlich sämtlicher Delikte neben den von der belangten Behörde bereits berücksichtigten ungünstigen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Beschwerdeführers weiters zu beachten, dass

dieser in der öffentlichen Verhandlung glaubhaft versicherte, künftig mit der Behörde kooperieren zu wollen – was als tätige Reue qualifiziert werden muss –, sowie, dass eine überlange Verfahrensdauer im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte stets als ein gewichtiger Milderungsgrund zu werten ist.

3.2.5. Aus allen diesen Gründen findet es daher das LVwG OÖ als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die Geldstrafe hinsichtlich der Tatanlastung zu A) mit 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe gemäß der durch § 16 Abs. 2 VStG i.V.m. § 90 Abs. 4 LMSVG vorgegebenen Relation mit 3 Stunden, die Geldstrafe hinsichtlich der Tatanlastung zu B) mit 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 5 Stunden und die Geldstrafe zu C) mit 500 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe mit 10 Stunden festzusetzen.

4. Insoweit war daher der vorliegenden Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben; im Übrigen war diese hingegen abzuweisen.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis ermäßigt sich der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde nach § 52 Abs. 8 VwGVG auf insgesamt 90 Euro; für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich war hingegen kein Kostenbeitrag vorzuschreiben.

6. Auf die Möglichkeit der Beantragung von Ratenzahlung bei der belangten Behörde (§ 54b Abs. 3 VStG) wird hingewiesen.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig, weil im Zuge des vorliegenden Verfahrens keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht nämlich die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Judikatur; zudem ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Schließlich liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der verfahrensgegenständlich zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f